
Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 348) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen (die Änderungen wurden in den Sitzungen des Rates am 04.12.2003 sowie am 03.07.2008 beschlossen):

§ 1
Allgemeines

1. Die für die Gemeinde Hude (Oldb) ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Entschädigung für den durch eine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwand. Die Aufwandsentschädigung ist kein Entgelt und hat nicht den Zweck, den Lebensunterhalt des ehrenamtlich Tätigen auch nur teilweise sicherzustellen.
2. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung anstelle des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der ehrenamtlich Tätige Funktionen wahrnimmt, die seine Arbeitskraft und Zeit regelmäßig nicht unerheblich in Anspruch nehmen.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) Pauschalbetrag je Bauerschaft | 110,00 € |
| b) zusätzlich je Einwohner/in in der Bauerschaft | 0,35 € |

Die jährliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig.

§ 3
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Leitung eines Fachbereiches der Volkshochschule Hude

Für die ehrenamtliche Leitung eines Fachbereiches der Volkshochschule Hude wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Gemeindejugendpfleger

Für die Stelle des ehrenamtlichen Gemeindejugendpflegers der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gezahlt. Sie wird am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 550,00 € gezahlt.

§ 6

Reisekosten

1. Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Berechnung ist die Reisekostenstufe, der der Bürgermeister angehört.
2. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Reisekosten gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 17. März 1988, zuletzt geändert am 17. Juli 1997, außer Kraft.

Hude, 01.01.2002

Axel Jahnz
Bürgermeister

(Stand: 01.07.2008)